

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH

:	:
---	---

Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung

BR-Drs. 557/10

Zu Artikel 1 (§ 20 UWG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. In § 20 Absatz 1 werden nach der Angabe "Absatz 2 Nummer 2" die Wörter "oder 3" und nach den Wörtern "mit einem Telefonanruf" die Wörter "oder unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine" eingefügt."

Folgeänderungen:

a) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Dem Vorblatt, Abschnitt "B. Lösung" ist folgender Absatz anzufügen:

"Neben der Werbung mit unerwünschten Anrufen nach § 7 Absatz 2 Nummer. 2 UWG soll auch die ungebetene Werbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG) mit Ordnungsstrafe bedroht werden, um unseriöses Telefonmarketing noch wirksamer abzuschrecken."

c) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 UWG)

Die Gesetzesfolgenabschätzung, die die Bundesregierung zu dem Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2413) durchgeführt hat, hat auch ergeben, dass unseriöse Marketingunternehmen in zunehmenden Maße automatische Anrufmaschinen verwenden, um Verbraucher zu schädigen. In einem zehnmonatigen Zeitraum wurden von der Bundesnetzagentur bundesweit mehr als 40.000 Beschwerden über derartige Anrufe registriert.

Ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Angerufenen ist der Einsatz dieser Techniken unzulässig (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG). Zwar ist die BNetzA nach § 67 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dazu befugt, im Fall der Zuwiderhandlung Rufnummern abzuschalten und Rechnungslegungs- und Inkasoverbote zu verhängen. Diese Sanktionen reichen aber ersichtlich zur Abschreckung nicht aus, wie die unverändert hohe Zahl der Beschwerden belegt. Deshalb sollen unzulässige "maschinelle" Werbeanrufe im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 UWG ebenso wie herkömmliche Anrufe nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG mit Geldbuße bedroht werden."

d) Die Einzelbegründung zur bisherigen Nummer 3 wird Einzelbegründung zu Nummer 4.

Begründung (nur für das Plenum):

Um zukünftig noch wirksamer gegen unseriöses Telefonmarketing vorgehen zu können, soll auch der ungebetene Einsatz automatischer Anrufmaschinen gegenüber dem Verbraucher bußgeldbewehrt werden. Die bestehenden aufsichtsrechtlichen Instrumente des Telekommunikationsrechts werden dadurch sinnvoll ergänzt.